BESCHLUSS DES RATES

vom 18. März 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Verlängerung des Protokolls im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 8. Februar 1986

(86/95/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Guinea und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der guineischen Küste (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Guinea haben gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens Verhandlungen stattgefunden, um die nach dem 7. Februar 1986 nach Auslaufen des Protokolls im Anhang zum Abkommen geltende Regelung festzulegen.

In Erwartung des endgültigen Ergebnisses dieser Verhandlungen haben die beiden Parteien am 28. Januar 1986 vereinbart, das genannte Protokoll für einen vorläufigen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 8. Februar 1986 zu verlängern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Verlängerung des Protokolls im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 8. Februar 1986 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

(1) ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1.